



30.03.2015

Ein Gemeinschaftsprojekt von Bund und Kantonen: Vergleichsdokument zur Revision des Beschaffungsrechts¹

Vorentwurf vom 1.4.2015: Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen (BöB)

Entwurf vom 18.9.2014: Interkantonale Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB)

I. Kapitel Zweck und Begriffe

Art. 1 Zweck

Dieses Gesetz / Diese Vereinbarung bezweckt:

- a) den wirtschaftlichen Einsatz der öffentlichen Mittel, unter Berücksichtigung der Nachhaltigkeit;
- b) die Transparenz des Beschaffungsverfahrens;
- c) die Gleichbehandlung und Nichtdiskriminierung der Anbieter;
- d) die Förderung des wirksamen Wettbewerbs unter den Anbietern, insbesondere durch Massnahmen gegen Wettbewerbsabreden und Korruption.

Art. 2 Begriffe

Soweit eine Definition nicht in den nachfolgenden Bestimmungen enthalten ist, bedeuten **in diesem Gesetz / in dieser Vereinbarung**:

¹ Dieses Vergleichsdokument stellt ein Hilfsmittel dar. Infolge Überführung in die Erlassvorlagen des Bundes und der Kantone gibt es beispielsweise gewisse Divergenzen bei der Nummerierung der Artikel. Massgebend sind die Fassungen der zu den Vernehmlassungsunterlagen gehörenden Revisionsentwürfe des Bundes und der Bau-, Planungs- und Umweltdirektorenkonferenz.

- a) Anbieter²: natürliche oder juristische Person, öffentliche Einrichtung oder Gruppe dieser Personen oder Einrichtungen, die auf dem Markt die Ausführung von Bauleistungen, die Errichtung von Bauwerken, die Lieferung von Waren beziehungsweise die Erbringung von Dienstleistungen anbieten oder sich um Teilnahme an einer öffentlichen Ausschreibung bewerben;
- b) Arbeitsbedingungen: Vorschriften der Gesamtarbeitsverträge und der Normalarbeitsverträge oder, wo diese fehlen, die orts- und branchenüblichen Arbeitsbedingungen;
- c) Arbeitsschutzbestimmungen: massgebliche Vorschriften des öffentlichen Arbeitsrechts, einschliesslich der Bestimmungen des Arbeitsgesetzes vom 13. März 1964³ und des zugehörigen Ausführungsrechts sowie der Bestimmungen zur Unfallverhütung;
- d) Ausschreibung: öffentliche Anzeige eines Auftraggebers mit der Einladung, einen Teilnahmeantrag zu stellen oder ein Angebot abzugeben;
- e) Ausschreibungsunterlagen: Detailinformationen zur Vergabe eines öffentlichen Auftrags;
- f) Einrichtung des öffentlichen Rechts: jede Einrichtung, die
 - zum besonderen Zweck gegründet wurde, im öffentlichen Interesse liegende Aufgaben nicht gewerblicher Art zu erfüllen;
 - Rechtspersönlichkeit besitzt; und
 - überwiegend vom Staat, von Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts finanziert wird, hinsichtlich ihrer Leitung der Aufsicht durch Letztere unterliegt oder deren Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die vom Staat, von den Gebietskörperschaften oder von anderen Einrichtungen des öffentlichen Rechts ernannt worden sind;
- g) Elektronische Auktion: Instrument, bei dem Anbieter mittels elektronischer Hilfsmittel und mehrfacher Iterationen Preise oder andere quantifizierbare Angebotskriterien eingeben, woraus eine Rangliste oder Neuordnung der Angebote resultiert;
- h) Gewerbliche Waren oder Dienstleistungen: Waren oder Dienstleistungen, die im Allgemeinen auf dem Markt zum Verkauf angeboten oder verkauft werden und gewöhnlich von nichtöffentlichen Käufern zu nichtöffentlichen Zwecken erworben werden;
- i) Öffentliche Unternehmen: Unternehmen, auf die staatliche Behörden aufgrund von Eigentum, finanzieller Beteiligung oder der für die Unternehmen einschlägigen Vorschriften unmittelbar oder mittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben können. Ein beherrschender Einfluss wird vermutet, wenn ein Unternehmen mehrheitlich durch

² Im Interesse der besseren Lesbarkeit wird in diesem Gesetz die weibliche Form / dieser Vereinbarung nur die männliche Form verwendet.

³ SR 822.11

den Staat oder durch andere öffentliche Unternehmen finanziert wird, hinsichtlich seiner Leitung der Aufsicht durch den Staat oder durch andere öffentliche Unternehmen unterliegt oder dessen Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgan mehrheitlich aus Mitgliedern besteht, die vom Staat oder von anderen öffentlichen Unternehmen ernannt worden sind;

- j) Private Unternehmen: natürliche Personen und Unternehmen jeder Rechtsform, die keine öffentlichen Unternehmen sind;
- k) Rahmenvertrag: Vereinbarung zwischen einem oder mehreren Auftraggebern und einem oder mehreren Anbietern, die zum Ziel hat, die Bedingungen für die Aufträge, die im Laufe eines bestimmten Zeitraums vergeben werden sollen, festzulegen, insbesondere in Bezug auf deren Preis und gegebenenfalls die in Aussicht genommenen Mengen;
- l) Staatliche Behörden: der Staat, die Gebietskörperschaften, Einrichtungen des öffentlichen Rechts und Verbände, die aus einer oder mehreren dieser Körperschaften oder Einrichtungen des öffentlichen Rechts bestehen;
- m) Staatsvertragsbereich: internationale Verpflichtungen der Schweiz im Zusammenhang mit dem öffentlichen Beschaffungswesen;
- n) Technische Spezifikationen: zwingende Anforderungen an den Beschaffungsgegenstand, die Merkmale einschliesslich Qualität, Leistung, Sicherheit und Abmessungen oder die Produktionsverfahren festlegen oder die Anforderungen an Terminologie, Symbole, Verpackung Kennzeichnung und Beschriftung regeln;
- o) Verzeichnis: Liste mit Anbietern, die nach Beschluss des Auftraggebers aufgrund ihrer Eignung die Voraussetzungen zur Übernahme öffentlicher Aufträge erfüllen;
- p) Wiederkehrende Leistungen: Leistungen, die über einen längeren Zeitraum immer wieder in gleicher Art und Qualität benötigt werden.

II. Kapitel Geltungsbereich

1. Abschnitt: Subjektiver Geltungsbereich

Art. 3 Grundsatz

Sofern im Folgenden nicht abweichend geregelt, findet **dieses Gesetz** / **diese Vereinbarung** auf öffentliche Aufträge der unterstellten Auftraggeber innerhalb und ausserhalb des Staatsvertragsbereichs Anwendung.

Art. 4 Auftraggeber

Bund	Kantone
<p>1 Diesem Gesetz unterstehen als Auftraggeber soweit keine gesetzliche Ausnahmebestimmung anwendbar ist:</p> <p>a) die Verwaltungseinheiten der zentralen und dezentralen Bundesverwaltung nach Artikel 2 des Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetzes vom 31. März 1997⁴ und den dazu gehörenden Ausführungsvorschriften in der zum Zeitpunkt der Ausschreibung aktuellen Fassung;</p> <p>b) die eidgenössischen richterlichen Behörden (ausgenommen Militärgerichte);</p> <p>c) die Bundesanwaltschaft;</p> <p>d) die eidgenössischen Parlamentsdienste; und</p> <p>e) Empfängerinnen und Empfänger von Finanzhilfen des Bundes, sofern sie Waren, Dienstleistungen und Bauleistungen beschaffen, die zu mehr als 50 Prozent der Gesamtkosten mit öffentlichen Geldern finanziert werden.</p>	<p>1 Im Staatsvertragsbereich unterstehen dieser Vereinbarung die staatlichen Behörden sowie zentrale und dezentrale Verwaltungseinheiten, einschliesslich der Einrichtungen des öffentlichen Rechts auf Kantons-, Bezirks- und Gemeindeebene im Sinne des kantonalen und kommunalen Rechts, mit Ausnahme ihrer gewerblichen Tätigkeiten.</p>
<p>2 Im Staatsvertragsbereich unterstehen dieser Vereinbarung ebenso staatliche / Staatliche Behörden sowie öffentliche und private Unternehmen, die öffentliche Dienstleistungen erbringen und die mit ausschliesslichen oder besonderen Rechten ausgestattet sind, unterstehen diesem Gesetz, soweit sie Tätigkeiten in einem der nachfolgenden Sektoren in der Schweiz ausüben, jedoch nur bei Beschaffungen für den beschriebenen Tätigkeitsbereich, nicht aber für ihre</p>	

⁴ SR 172.010

Bund	Kantone
<p>übrigen Tätigkeiten und nur soweit diese Tätigkeiten nicht dem wirksamen Wettbewerb ausgesetzt und nach Artikel 7 von der Unterstellung befreit sind:</p> <p>a) das Bereitstellen oder das Betreiben fester Netze zur Versorgung der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit der Produktion, dem Transport oder der Verteilung von Trinkwasser oder die Versorgung dieser Netze mit Trinkwasser;</p> <p>b) das Bereitstellen oder das Betreiben fester Netze zur Versorgung der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit der Produktion, Fortleitung oder der Verteilung von elektrischer Energie und die Versorgung dieser Netze mit elektrischer Energie;</p> <p>c) das Betreiben von Netzen zur Versorgung der Öffentlichkeit im Bereich des Verkehrs durch Stadtbahn, automatische Systeme, Strassenbahn, Trolleybus, Bus oder Kabel;</p> <p>d) die Versorgung von Beförderungsunternehmen im Luftverkehr mit Flughäfen oder anderen Verkehrseinrichtungen;</p> <p>e) die Versorgung von Beförderungsunternehmen im See- oder Binnenschiffsverkehr mit Häfen oder anderen Verkehrseinrichtungen;</p> <p>f) das Bereitstellen von Postdiensten aufgrund eines ausschliesslichen Rechts (reservierter Dienst im Sinne des Postgesetzes vom 17. Dezember 2010⁵);</p> <p>g) das Bereitstellen oder Betreiben von Netzen zur Versorgung der Öffentlichkeit im Bereich des Schienenverkehrs; vom Staatsvertragsbereich ausgenommen sind alle Tätigkeiten, die nicht unmittelbar mit dem Bereich Verkehr in Verbindung stehen;</p> <p>h) das Bereitstellen oder Betreiben fester Netze zur Versorgung der Öffentlichkeit im Zusammenhang mit der Produktion, dem Transport oder der Verteilung von Gas oder Wärme oder die Versorgung dieser Netze mit Gas oder Wärme; oder</p> <p>i) die Nutzung eines geographisch abgegrenzten Gebiets zum Zwecke der Suche oder Förderung von Erdöl, Gas, Kohle oder anderen Festbrennstoffen.</p>	
	<p>3 Ausserhalb des Staatsvertragsbereichs</p>

⁵ SR 783.0

Bund	Kantone
	<p>unterstehen dieser Vereinbarung überdies:</p> <p>a) andere Träger kantonaler und kommunaler Aufgaben, mit Ausnahme ihrer gewerblichen Tätigkeiten;</p> <p>b) Objekte und Leistungen, die zu mehr als 50 Prozent der Gesamtkosten mit öffentlichen Geldern subventioniert werden.</p>
<p>3/4 Führt eine Drittperson die Beschaffung für einen oder mehrere Auftraggeber durch, so untersteht diese Drittperson diesem Gesetz wie der von ihr vertretene Auftraggeber.</p>	

Art. 5 Anwendbares Recht

Bund	Kantone
<p>1 Beteiligen sich mehrere dem Bundesrecht unterstellte Auftraggeber, für die je verschiedene Schwellenwerte gelten, an einer Beschaffung, so sind für die gesamte Beschaffung die Schwellenwerte desjenigen Auftraggebers massgebend, der den grössten Anteil an der Finanzierung trägt.</p>	<p>1 Beteiligen sich mehrere dem kantonalen Recht unterstellte Auftraggeber an einer Beschaffung, so ist das Beschaffungsrecht desjenigen Auftraggebers anwendbar, der den grössten Anteil an der Finanzierung trägt.</p>
<p>2 Beteiligen sich mehrere dem Bundesrecht und dem kantonalen Recht unterstellte Auftraggeber an einer Beschaffung, ist das Beschaffungsrecht des</p>	<p>2 Beteiligen sich mehrere dem Bundesrecht und dem kantonalen Recht unterstellte Auftraggeber an einer Beschaffung, ist das Beschaffungsrecht des Gemeinwesens anwendbar, dessen Auftraggeber den grössten Teil an der Finanzierung trägt. Überwiegt</p>

Bund	Kantone
<p>Gemeinwesens anwendbar, dessen Auftraggeber den grössten Teil an der Finanzierung trägt. Überwiegt der kantonale Anteil insgesamt den Bundesanteil, findet dieses Gesetz keine Anwendung.</p>	<p>der kantonale Anteil insgesamt den Bundesanteil, kommt diese Vereinbarung zur Anwendung.</p>
<p>3 Mehrere an einer Beschaffung beteiligte Auftraggeber sind im gegenseitigen Einvernehmen befugt, eine gemeinsame Beschaffung in Abweichung von den vorstehenden Grundsätzen dem Recht eines beteiligten Auftraggebers zu unterstellen.</p>	<p>3 Mehrere an einer Beschaffung beteiligte Auftraggeber sind im gegenseitigen Einvernehmen befugt, eine gemeinsame Beschaffung in Abweichung von den vorstehenden Grundsätzen dem Recht eines beteiligten Auftraggebers zu unterstellen.</p>
<p>4 Öffentliche oder private Unternehmen mit ausschliesslichen oder besonderen Rechten, die ihnen durch den Bund verliehen wurden oder die Aufgaben im nationalen Interesse erbringen, können wählen, ob sie ihre Beschaffungen dem Recht an ihrem Sitz oder dem Bundesrecht unterstellen.</p>	<p>4 Eine Beschaffung, deren Ausführung nicht im Rechtsgebiet des Auftraggebers erfolgt, untersteht wahlweise dem Recht am Sitz des Auftraggebers oder am Ort, wo die Leistungen hauptsächlich erbracht werden.</p>
<p>5 Spezialgesetzliche Bestimmungen zur Anwendung des Beschaffungsrechts bleiben vorbehalten.</p>	<p>5 Eine Beschaffung durch eine gemeinsame Trägerschaft untersteht dem Recht am Sitz der Trägerschaft. Hat diese keinen Sitz, findet das Recht am Ort Anwendung, wo die Leistungen hauptsächlich erbracht werden.</p>
	<p>6 Öffentliche oder private Unternehmen mit ausschliesslichen oder besonderen Rechten, die ihnen durch den Bund verliehen wurden, oder die Aufgaben im nationalen Interesse erbringen, können wählen, ob sie ihre Beschaffungen dem Recht an ihrem</p>

Bund	Kantone
	7 Sitz oder dem Bundesrecht unterstellen. Spezialgesetzliche Bestimmungen zur Anwendung des Beschaffungsrechts bleiben vorbehalten.

Art. 6 Anbieter

- 1 **Dieses Gesetz / Diese Vereinbarung** ist anwendbar auf Anbieter aus der Schweiz, aus Vertragsstaaten des Übereinkommens vom **30. März 2012⁶/15. April 1994⁷** über das öffentliche Beschaffungswesen sowie aus anderen Staaten, denen gegenüber die Schweiz sich vertraglich zur Gewährung des Marktzutritts verpflichtet hat, jeweils im Rahmen der gegenseitig eingegangenen Verpflichtungen.
- 2 Anbieter aus anderen Staaten werden ausserhalb des Staatsvertragsbereichs zum Angebot zugelassen, sofern diese Staaten Gegenrecht gewähren. **Beschaffungen im Rahmen des Alpentransit-Gesetzes vom 4. Oktober 1991⁸ unterstehen nicht dem Gegenrechtsvorbehalt.**
- 3 Der Bundesrat führt eine Liste der Staaten, die vergleichbaren und effektiven Marktzutritt zu ihren Beschaffungsmärkten gewähren. Die Liste wird periodisch nachgeführt und publiziert.
- 4 **Die Kantone können Vereinbarungen mit den Grenzregionen und Nachbarstaaten schliessen.**

Art. 7 Befreiung der Sektorenauftraggeber

- 1 Wenn in einem Sektorenmarkt nach Artikel 4 Absatz 2 wirksamer Wettbewerb herrscht, befreit der Bundesrat auf Antrag eines Auftraggebers hin oder auf Antrag des Interkantonalen Organs für das öffentliche Beschaffungswesen (In6B) die Beschaffungen in diesem Markt ganz oder teilweise von der Unterstellung unter **dieses Gesetz / diese Vereinbarung**. Die Befreiung gilt auch für die Beschaffungen der anderen im gleichen Sektorenmarkt tätigen Auftraggeber.

⁶ Formelle Anpassung

⁷ SR 0.632.231.422

⁸ SR 742.104

- 2 Der Bundesrat konsultiert die Wettbewerbskommission, die Kantone und die betroffenen Wirtschaftskreise. Die Wettbewerbskommission kann ihr Gutachten unter Wahrung der Geschäftsgeheimnisse publizieren.
- 3 Der Bundesrat kann das Verfahren nach Konsultation des In6B n6her regeln.

2. Abschnitt: Objektiver Geltungsbereich

Art. 8 6ffentlicher Auftrag

- 1 Ein 6ffentlicher Auftrag ist ein zwischen einem oder mehreren Auftraggebern und einem oder mehreren Anbietern zur Erf6llung einer staatlichen Aufgabe geschlossener Vertrag. Dieser Vertrag ist gekennzeichnet durch seine Entgeltlichkeit sowie den Austausch von Leistung und Gegenleistung, wobei die charakteristische Leistung durch den Anbieter erbracht wird.
- 2 Die Verleihung einer Konzession oder die 6bertragung einer staatlichen Aufgabe gilt als 6ffentlicher Auftrag, wenn dem Anbieter ausschliessliche oder besondere Rechte zukommen, die er im 6ffentlichen Interesse wahrnimmt, und ihm daf6r direkt oder indirekt ein Entgelt oder eine Abgeltung zukommt. Spezialgesetzliche Bestimmungen gehen vor.

Art. 9 Auftragsarten

- 1 Es werden folgende Auftragsarten unterschieden:
 - a) Bauauftr6ge (**Bauhaupt- und Baunebengewerbe**);
 - b) Lieferauftr6ge; und
 - c) Dienstleistungsauftr6ge.
- 2 Gemischte Leistungen setzen sich aus Teilleistungen verschiedener Auftragsarten zusammen und bilden ein Gesamtgesch6ft. Die Qualifikation des Gesamtgesch6fts folgt der finanziell 6berwiegenden Auftragsart. Auftr6ge d6rfen nicht mit der Absicht oder Wirkung gemischt oder geb6ndelt werden, Bestimmungen **dieses Gesetzes / dieser Vereinbarung** zu umgehen.
- 3 **Im Staatsvertragsbereich unterstehen diesem Gesetz die Auftr6ge nach Massgabe der Anh6nge 1 – 3.**

Art. 10 Schwellenwerte

- 1 **Dieses Gesetz / Diese Vereinbarung** ist auf 6ffentliche Auftr6ge nach Massgabe der Schwellenwerte **in der Schwellenwertverordnung vom ...⁹ / in den Anh6ngen 1 und 2** anwendbar.

⁹ SR ...

- 2 Das Eidgen6ssische Departement f6r Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) passt die Schwellenwerte nach Konsultation des In6B und im Einvernehmen mit dem Eidgen6ssischen Finanzdepartement (EFD) periodisch den Vorgaben der internationalen Verpflichtungen an.
- 3 Werden f6r die Realisierung eines Bauwerkes mehrere Bauauftr6ge vergeben, ist der Gesamtwert der Bauarbeiten massgebend. Erreicht der Gesamtwert den Schwellenwert des Staatsvertragsbereichs, finden die Bestimmungen dieses Gesetzes / dieser Vereinbarung f6r Beschaffungen ausserhalb des Staatsvertragsbereichs Anwendung, wenn der Wert jedes einzelnen Auftrags 2 Millionen Franken nicht erreicht, und der Wert dieser Auftr6ge zusammengerechnet 20 Prozent des Gesamtwertes des Bauwerkes nicht 6berschreitet (Bagatellklausel).

Art. 11 Beschaffungen ausserhalb des Staatsvertragsbereichs

Die Bestimmungen zu den Beschaffungen ausserhalb des Staatsvertragsbereichs finden Anwendung auf:

- a) alle Auftr6ge unterstellter Auftraggeber, die nicht dem Staatsvertragsbereich nach Massgabe der Schwellenwerte in der Verordnung 6ber die Schwellenwerte oder der Anh6nge 1 - 3 unterstehen;
- b) die Beschaffung von Waffen, Munition, Kriegsmaterial oder, sofern sie f6r Verteidigungszwecke unerl6sslich sind, sonstigen Waren, Dienstleistungen, Bauten, Forschung oder Entwicklung;
- c) Auftr6ge f6r die internationale Entwicklungs- und Ostzusammenarbeit, die humanit6re Hilfe sowie die F6rderung des Friedens und der menschlichen Sicherheit, soweit eine Beschaffung nicht von der Geltung des Gesetzes ausgenommen ist;
- d) Beschaffungen der Auftraggeberinnen nach Artikel 4 Absatz 1 Buchstabe e.

Art. 12 Ausnahmen

- 1 Dieses Gesetz / Diese Vereinbarung findet keine Anwendung auf:
 - a) die Beschaffung von Waren und Dienstleistungen im Hinblick auf den gewerblichen Verkauf oder Wiederverkauf und zur Verwendung in der Produktion oder im Angebot von Waren oder Dienstleistungen f6r einen gewerblichen Verkauf oder Wiederverkauf;
 - b) den Erwerb, die Miete oder die Pacht von Land, bestehenden Geb6uden oder sonstigen Immobilien sowie der entsprechenden Rechte daran;
 - c) nichtvertragliche Leistungen oder die Unterst6tzung, die ein Auftraggeber bietet, einschliesslich Kooperationsvereinbarungen, Zusch6sse, Darlehen, Kapitalbeihilfen, B6rgschaften und Steueranreize;
 - d) die Beschaffung von Zahlstellen- oder Wertpapierverwahrdienstleistungen, Liquidations- und Verwaltungsdienstleistungen f6r regulierte Finanzinstitutionen oder von Dienstleistungen betreffend den Verkauf, die R6ckzahlung und den Vertrieb 6ffentlicher Schulden einschliesslich Darlehen, Staatsanleihen und anderen Wertschriften;

- e) Aufträge an Behinderteninstitutionen, Wohltätigkeitseinrichtungen und Strafanstalten;
- f) die Verträge des öffentlichen Personalrechts;
- g) folgende Rechtsdienstleistungen
 1. Vertretung des Bundes oder eines öffentlichen Unternehmens durch eine Anwältin oder einen Anwalt in einem nationalen oder internationalen Schiedsgerichts-, Schlichtungs- oder Gerichtsverfahrens und damit zusammenhängende Dienstleistungen.
 2. Rechtsberatung durch eine Anwältin oder einen Anwalt im Hinblick auf ein mögliches Verfahren nach Ziffer 1, wenn eine hohe Wahrscheinlichkeit besteht, dass die Angelegenheit, auf die sich die Beratung bezieht, Gegenstand eines solchen Verfahrens werden wird.
- h) Beschaffungen:
 1. im Rahmen internationaler humanitärer Nothilfe sowie Agrar- und Ernährungshilfe;
 2. gemäss den besonderen Verfahren oder Bedingungen eines internationalen Abkommens betreffend die Stationierung von Truppen oder die gemeinsame Umsetzung eines Projekts durch Unterzeichnerstaaten;
 3. die gemäss den besonderen Verfahren oder Bedingungen einer internationalen Organisation durchgeführt werden, oder die durch internationale Kapitalzuschüsse, Darlehen oder andere Unterstützung mitfinanziert werden, deren anwendbare Verfahren oder Bedingungen mit diesem Gesetz nicht vereinbar wären; oder
 4. im Rahmen der internationalen Zusammenarbeit, soweit ein äquivalentes lokales Verfahren im Empfängerstaat beachtet wird.

Die Auftraggeberin erstellt über jeden nach Massgabe von Bst. h vergebenen Auftrag einen internen Bericht.

- 2 Der Auftraggeber kann von der Ausschreibung eines öffentlichen Auftrags absehen, wenn:
 - a) dadurch die öffentliche Ordnung und Sicherheit gefährdet würde;
 - b) der Schutz von Gesundheit und Leben von Mensch, Tier und Pflanzen dies erfordert; oder
 - c) dadurch bestehende Schutzrechte des geistigen Eigentums verletzt würden.
- 3 Keiner öffentlichen Ausschreibung bedarf die Beschaffung von Leistungen:
 - a) von / bei¹⁰ Anbietern, denen ein ausschliessliches Recht zur Erbringung solcher Leistungen zusteht;
 - b) von / bei anderen, rechtlich selbständigen Auftraggebern, die ihrerseits dem Beschaffungsrecht unterstellt sind, soweit die Auftraggeber diese Leistungen nicht im Wettbewerb mit privaten Anbietern erbringen;

¹⁰ Redaktionelle Anpassung.

- c) von / bei unselbständigen Organisationseinheiten eines unterstellten Auftraggebers; und
- d) von / bei öffentlichen Unternehmen, über die der Auftraggeber eine Kontrolle ausübt, die der Kontrolle über seine eigenen Dienststellen entspricht, soweit diese Unternehmen ihre Leistungen im Wesentlichen für den Auftraggeber erbringen.

III. Kapitel Allgemeine Grundsätze

Art. 13 Verfahrensgrundsätze

Bei der Vergabe öffentlicher Aufträge sind folgende Grundsätze zu beachten:

- a) der Auftraggeber führt Vergabeverfahren transparent, objektiv und unparteiisch durch;
- b) er trifft Massnahmen gegen Interessenkonflikte, Wettbewerbsabreden und Korruption unter Beachtung der geltenden internationalen Übereinkommen;
- c) er achtet in allen Phasen des Verfahrens auf die Gleichbehandlung der Anbieter;
- d) er wahrt den vertraulichen Charakter der Angaben der Anbieter. Vorbehalten bleiben die nach der Zuschlagserteilung zu publizierenden Mitteilungen und die im Rahmen dieses Gesetzes / dieser Vereinbarung zu erteilenden Auskünfte.

Art. 14 Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen

- 1 Der Auftraggeber vergibt einen öffentlichen Auftrag nur an ausländische Anbieter, welche die am Ort der Leistung massgeblichen Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen einhalten. Für die im Ausland erbrachten Leistungen müssen mindestens die Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) nach Massgabe von [Anhang 4 / Anhang 3] eingehalten werden. Die Anbieter verpflichten ihre Subunternehmer, diese Anforderungen einzuhalten.
- 2 Für inländische Anbieter gelten alle in der Schweiz massgebenden Bestimmungen als gleichwertig.
- 3 Der Auftraggeber vergibt den Auftrag nur an Anbieter, welche die Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit gewährleisten.
- 4 Er kann die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen, der Arbeitsbedingungen der Melde- und Bewilligungspflichten gemäss Artikel 6 des Bundesgesetzes vom 17. Juni 2005¹¹ gegen die Schwarzarbeit sowie der Gleichbehandlung von Frau und Mann durch die Anbieter kontrollieren oder diese Aufgabe einer spezialgesetzlichen Behörde oder einer anderen geeigneten Instanz, insbesondere einem paritätischen Kontrollorgan, übertragen. Zu diesem Zweck kann der Auftraggeber der Behörde und dem Kontrollorgan die erforderlichen Auskünfte erteilen sowie Unterlagen zur Verfügung stellen. Auf Verlangen hat der Anbieter die Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen nachzuweisen.

¹¹ SR 822.41

- 5 Die Kontrollorgane sowie die mit der Einhaltung der Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen befassten Behörden erstatten dem Auftraggeber Bericht über die Ergebnisse der Kontrolle und über allfällige getroffene Massnahmen.

Art. 15 Ausstand

- 1 Am Beschaffungsverfahren dürfen auf Seiten des Auftraggebers oder des Preisgerichts keine Personen mitwirken, die:
 - a) an einem Auftrag ein unmittelbares persönliches Interesse haben;
 - b) mit einem Anbieter oder dessen Organen durch Ehe oder eingetragene Partnerschaft verbunden sind oder mit ihm eine faktische Lebensgemeinschaft führen;
 - c) mit einem Anbieter oder dessen Organen in gerader Linie oder bis zum dritten Grade in der Seitenlinie verwandt oder verschwägert sind;
 - d) Vertreter eines Anbieters sind oder für einen Anbieter in der gleichen Sache tätig waren; oder
 - e) aufgrund anderer Umstände die für die Durchführung öffentlicher Beschaffungen erforderliche Unabhängigkeit vermissen lassen.
- 2 Ein Ausstandsbegehren ist unmittelbar nach Kenntnis des Ausstandsgrundes vorzubringen.
- 3 Über Ausstandsbegehren entscheidet der Auftraggeber unter Ausschluss der betreffenden Person.

Art. 16 Vorbefassung

- 1 Anbieter, die an der Vorbereitung der Beschaffung beteiligt waren, sind zum Angebot nicht zugelassen, wenn der ihnen dadurch entstandene Wettbewerbsvorteil nicht mit geeigneten Mitteln ausgeglichen werden kann und dieser Ausschluss den wirksamen Wettbewerb unter den Anbietern nicht gefährdet.
- 2 Geeignete Mittel, um den Wettbewerbsvorteil auszugleichen, sind insbesondere:
 - a) die Weitergabe aller wesentlichen Angaben über die Vorarbeiten;
 - b) die Bekanntgabe der an der Vorbereitung Beteiligten;
 - c) die Verlängerung der Mindestfristen.
- 3 Eine der öffentlichen Ausschreibung vorgelagerte Marktabklärung durch den Auftraggeber führt nicht zur Vorbefassung der angefragten Anbieter.

Art. 17 Bestimmung des Auftragswerts

- 1 Der Auftraggeber schätzt den voraussichtlichen Auftragswert.
- 2 Ein Auftrag darf nicht aufgeteilt werden, um die Anwendung dieses Gesetzes / dieser Vereinbarung zu umgehen.
- 3 Für die Schätzung des Auftragswerts ist die Gesamtheit der auszuschreibenden Leistungen und Vergütungen, soweit sie sachlich oder rechtlich eng zusammenhängen, zu

berücksichtigen. Alle Bestandteile der Vergütung sind einzurechnen, einschliesslich Verlängerungsoptionen und Optionen auf Folgeaufträge sowie sämtliche zu erwartenden Prämien, Gebühren, Kommissionen und Zinsen, ohne die anwendbare Mehrwertsteuer.

- 4 Ausserhalb des Staatsvertragsbereichs wird das massgebliche Verfahren für Bauaufträge anhand des Wertes der einzelnen Aufträge bestimmt.
- 5 Bei Verträgen mit bestimmter Laufzeit errechnet sich der Auftragswert anhand der kumulierten Vergütungen über die bestimmte Laufzeit, einschliesslich allfälliger Verlängerungsoptionen.
- 6 Bei Verträgen mit unbestimmter Laufzeit errechnet sich der Auftragswert anhand der monatlichen Vergütung multipliziert mit 48.

Art. 18 **Einsichtsrecht**

- 1 Wird ein Auftrag, dessen Gesamtwert 1 Million Franken erreicht oder überschreitet, einer Anbieterin ohne Wettbewerb vergeben, so steht der Auftraggeberin ein Einsichtsrecht in die Preiskalkulation sowie ein Anspruch auf Überprüfung der anrechenbaren Kosten zu. Ergibt die Überprüfung einen zu hohen Preis, verfügt die Auftraggeberin die Rückerstattung und die Preisreduktion für die Zukunft, sofern der Vertrag keine Regelungen enthält. Als Folge der Überprüfung ist eine Erhöhung des Preises ausgeschlossen.
- 2 Eine Überprüfung des Preises wird durch das zuständige Finanzinspektorat oder die Eidgenössische Finanzkontrolle (EFK) bei der Anbieterin durchgeführt. Bei einer ausländischen Anbieterin kann das zuständige Finanzinspektorat oder die EFK die zuständige ausländische Stelle mit der Durchführung der Überprüfung beauftragen, soweit ein angemessener Schutz im Sinne des Bundesgesetzes vom 19. Juni 1992¹² über den Datenschutz gewährleistet ist.
- 3 Der Bundesrat bestimmt die Fälle, in denen kein Einsichtsrecht besteht.

IV. Kapitel **Vergabeverfahren**

Art. 19 **Verfahrensarten**

- 1 Aufträge können nach Wahl des Auftraggebers entweder im offenen oder im selektiven Verfahren vergeben werden.
- 2 Nach Massgabe dieses Gesetzes / dieser Vereinbarung sowie in Abhängigkeit vom Auftragswert kann ein Auftrag auch im Einladungsverfahren oder im freihändigen Verfahren vergeben werden.

¹² SR 235.1

Art. 20 Offenes Verfahren

- 1 Im offenen Verfahren schreibt der Auftraggeber den Auftrag öffentlich aus.
- 2 Alle Anbieter können ein Angebot einreichen.

Art. 21 Selektives Verfahren

- 1 Im selektiven Verfahren schreibt der Auftraggeber den Auftrag öffentlich aus.
- 2 Alle Anbieter können einen Antrag auf Teilnahme stellen.
- 3 Der Auftraggeber wählt die Anbieter, die ein Angebot einreichen dürfen, aufgrund ihrer Eignung aus.
- 4 Der Auftraggeber kann die Zahl der zum Angebot zugelassenen Anbieter beschränken, wenn ein wirksamer Wettbewerb gewährleistet bleibt.

Art. 22 Einladungsverfahren

- 1 Das Einladungsverfahren findet Anwendung für Aufträge ausserhalb des Staatsvertragsbereichs **nach Massgabe der Schwellenwertverordnung** / unter **Beachtung der Schwellenwerte von Anhang 2**.
- 2 **Bei Bauaufträgen ist das Einladungsverfahren beschränkt auf Aufträge, deren geschätzter Auftragswert 2 Millionen Franken nicht erreicht.**
- 3 **Für die Beschaffung von Waffen, Munition, Kriegsmaterial oder, sofern sie für Verteidigungszwecke unerlässlich sind, sonstigen Waren, Dienstleistungen, Bauten, Forschung oder Entwicklung steht das Einladungsverfahren ohne Beachtung der Schwellenwerte zur Verfügung.**
- 4 Im Einladungsverfahren bestimmt der Auftraggeber, welche Anbieter er ohne Ausschreibung zur Angebotsabgabe einladen will.
- 5 Es werden wenn möglich mindestens drei Angebote eingeholt.

Art. 23 Freihändiges Verfahren

- 1 Im freihändigen Verfahren vergibt der Auftraggeber einen öffentlichen Auftrag unter Beachtung der Schwellenwerte **der Schwellenwertverordnung** / **von Anhang 2** direkt ohne Ausschreibung. Der Auftraggeber ist berechtigt, Vergleichsofferten einzuholen und Verhandlungen durchzuführen.
- 2 Das freihändige Verfahren kann unabhängig vom Schwellenwert gewählt werden, wenn eine der nachstehenden Voraussetzungen erfüllt ist:
 - a) es gehen im offenen, selektiven Verfahren oder im Einladungsverfahren keine Angebote oder keine Teilnahmeanträge ein, kein Angebot entspricht den wesentlichen

- Anforderungen der Ausschreibung, oder es erfüllt kein Anbieter die Eignungskriterien oder die technischen Spezifikationen;
- b) es werden im offenen, selektiven Verfahren oder im Einladungsverfahren ausschliesslich Angebote eingereicht, die auf einer Wettbewerbsabrede beruhen;
 - c) aufgrund der technischen oder künstlerischen Besonderheiten des Auftrags oder aus Gründen des Schutzes geistigen Eigentums kommt nur ein Anbieter in Frage, und es gibt keine angemessene Alternative;
 - d) aufgrund unvorhersehbarer Ereignisse wird die Beschaffung so dringlich, dass selbst mit verkürzten Fristen kein offenes oder selektives Verfahren durchgeführt werden kann;
 - e) Leistungen zur Ersetzung, Ergänzung oder Erweiterung bereits erbrachter Lieferungen, Bau- oder Dienstleistungen müssen dem ursprünglichen Anbieter vergeben werden, weil ein Wechsel des Anbieters aus wirtschaftlichen oder technischen Gründen nicht möglich ist, erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder substantielle Mehrkosten mit sich bringen würde;
 - f) der Auftraggeber beschafft Erstanfertigungen von Waren (Prototypen) oder neuartige Dienstleistungen, die auf sein Verlangen im Rahmen eines Forschungs-, Versuchs-, Studien- oder Neuentwicklungsauftrags hergestellt oder entwickelt werden;
 - g) der Auftraggeber beschafft Waren an Warenbörsen;
 - h) der Auftraggeber kann Waren im Rahmen einer günstigen, zeitlich befristeten Gelegenheit zu einem Preis beschaffen, der erheblich unter den üblichen Preisen liegt (insbesondere bei Liquidationsverkäufen);
 - i) der Auftraggeber vergibt die Folgeplanung oder die Koordination der Leistungen zur Umsetzung der Planung an den Gewinner, der im Rahmen eines vorausgehenden Verfahrens die Lösung einer planerischen Aufgabe erarbeitet hat. Dabei müssen die folgenden Voraussetzungen erfüllt sein:
 - Das vorausgehende Verfahren wurde in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes durchgeführt.
 - Die Lösungsvorschläge wurden von einem unabhängigen Gremium beurteilt.
 - Der Auftraggeber hat sich in der Ausschreibung vorbehalten, die Folgeplanung oder die Koordination freihändig zu vergeben.
- 3 Der Auftraggeber erstellt über jeden nach Massgabe von Absatz 2 vergebenen Auftrag einen internen Bericht mit folgendem Inhalt:
- a) Name des Auftraggebers und des berücksichtigten Anbieters;
 - b) Art und Wert der beschafften Leistung;
 - c) Erklärung der Umstände und Bedingungen, welche die Anwendung des freihändigen Verfahrens rechtfertigen.

Art. 24 Planungs- und Gesamtleistungswettbewerb

- 1 Der Auftraggeber, der einen Planungs- oder Gesamtleistungswettbewerb veranstaltet, regelt im Rahmen der Grundsätze **dieses Gesetzes** / **dieser Vereinbarung** das Verfahren im Einzelfall. Der Auftraggeber kann auf einschlägige Bestimmungen von Fachverbänden verweisen.
- 2 Der Bundesrat bestimmt:
 - a) die Wettbewerbsarten;
 - b) welche Verfahrensarten anzuwenden sind;
 - c) die Anforderungen an die Vorbereitungsarbeiten;
 - d) die Modalitäten der technischen Vorprüfung der Wettbewerbsbeiträge vor deren Bewertung durch die Jury;
 - e) die Zusammensetzung der Jury und die Anforderungen an die Unabhängigkeit ihrer Mitglieder;
 - f) die Aufgaben der Jury;
 - g) unter welchen Voraussetzungen die Jury Ankäufe beschliessen kann und unter welchen Voraussetzungen sie für Wettbewerbsbeiträge, die von den Bestimmungen des Wettbewerbsprogramms abweichen, eine Rangierung vornehmen kann;
 - h) in welcher Art Preise vergeben werden können sowie die Ansprüche, welche die Gewinnerinnen je nach Wettbewerbsart geltend machen können, und
 - i) die Abgeltungen für die Urheberinnen prämierter Wettbewerbsbeiträge in Fällen, in denen die Auftraggeberin der Empfehlung der Jury nicht folgt.

Art. 25 Elektronische Auktionen

- 1 Der Auftraggeber kann für die Beschaffung standardisierter Leistungen im Rahmen eines Verfahrens nach **diesem Gesetz** / **dieser Vereinbarung** eine elektronische Auktion durchführen. In der Ausschreibung oder, falls keine Ausschreibung erfolgt, in den Ausschreibungsunterlagen ist darauf hinzuweisen.
- 2 Die elektronische Auktion erstreckt sich:
 - a) auf die Preise, wenn der Zuschlag für den niedrigsten Preis erteilt wird; oder
 - b) auf die Preise beziehungsweise die Werte für quantifizierbare Komponenten wie Gewicht, Reinheit oder Qualität, wenn der Zuschlag für das wirtschaftlich günstigste Angebot erteilt wird.
- 3 Der Auftraggeber prüft die Eignungskriterien und die technischen Spezifikationen und nimmt anhand der Zuschlagskriterien und der dafür festgelegten Gewichtung eine erste Bewertung der Angebote vor. Vor Beginn der Auktion stellt er jedem Anbieter zur Verfügung:
 - a) die automatische Bewertungsmethode, einschliesslich der auf den genannten Zuschlagskriterien beruhenden mathematischen Formel;
 - b) das Ergebnis der ersten Bewertung seines Angebots; und
 - c) alle weiteren relevanten Informationen zur Abwicklung der Auktion.

- 4 Alle zugelassenen Anbieter werden gleichzeitig und auf elektronischem Wege aufgefordert, neue beziehungsweise angepasste Angebote einzureichen. Der Auftraggeber kann die Zahl der zugelassenen Anbieter beschränken, sofern er dies in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen bekannt gab.
- 5 Die elektronische Auktion kann mehrere aufeinander folgende Phasen umfassen. Der Auftraggeber informiert alle Anbieter in jeder Phase über ihren jeweiligen Rang.

Art. 26 Verhandlungen

- 1 Der Auftraggeber kann mit Anbietern in Verhandlungen treten über die Leistungen, die Modalitäten ihrer Erbringung sowie die Vergütung, wenn dies in der Ausschreibung vorbehalten ist oder wenn die Bewertung ergibt, dass keines der Angebote nach den bekannt gegebenen Zuschlagskriterien eindeutig das wirtschaftlich günstigste ist.
- 2 Verhandlungen, soweit sie in der Ausschreibung vorbehalten wurden, sind zulässig, wenn:
 - a) unwesentliche Leistungsänderungen objektiv und sachlich geboten sind; oder
 - b) nur ein Anbieter ein Angebot unterbreitet oder ein wirksamer Wettbewerb aus anderen Gründen nicht gewährleistet ist; oder
 - c) komplexe Leistungen beschafft werden und der Auftrag oder die Angebote erst auf dem Verhandlungsweg geklärt oder die Angebote objektiv vergleichbar gemacht werden können.
- 3 Sind die Voraussetzungen für Verhandlungen erfüllt, kann der Auftraggeber unter den Anbietern, die für den Zuschlag in Frage kommen, diejenigen auswählen, mit denen er Verhandlungen führen will. Er berücksichtigt wenn möglich mindestens drei Anbieter.
- 4 Der Auftraggeber stellt insbesondere sicher, dass:
 - a) kein Anbieter in den Verhandlungen benachteiligt oder bevorzugt wird;
 - b) die Vertraulichkeit der Angebote auch in den Verhandlungen gewahrt wird;
 - c) der Leistungsgegenstand, die Kriterien und Spezifikationen nicht in einer Weise angepasst werden, dass sich die charakteristische Leistung oder der potentielle Anbieterkreis verändert;
 - d) sämtliche Änderungen der Anforderungen allen verbleibenden Anbietern schriftlich mitgeteilt werden; und
 - e) alle verbleibenden Anbieter innerhalb einer für alle gleichen Frist ihre endgültigen Angebote einreichen können.

Art. 27 Bekanntgabe und Protokollierung

- 1 Der Auftraggeber gibt den Anbietern im Hinblick auf die Verhandlungen folgendes schriftlich bekannt:
 - a) ihr bereinigtes Angebot;
 - b) die Angebotsbestandteile, über die verhandelt werden soll;

- c) Fristen und Modalitäten zur Eingabe des endgültigen schriftlichen Angebots.
- 2 Er hält bei mündlichen Verhandlungen mindestens folgendes in einem Protokoll fest:
- a) die Namen der anwesenden Personen;
 - b) die verhandelten Angebotsbestandteile;
 - c) die Ergebnisse der Verhandlungen.

Art. 28 Dialog

- 1 Bei komplexen Aufträgen sowie bei der Beschaffung innovativer Leistungen kann ein Auftraggeber im Rahmen eines offenen oder selektiven Verfahrens einen Dialog durchführen. Auf den Dialog ist in der Ausschreibung hinzuweisen.
- 2 Der Auftraggeber formuliert und erläutert seine Bedürfnisse und Anforderungen in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen. Er gibt ausserdem bekannt:
- a) die möglichen Inhalte des Dialogs;
 - b) ob und wie die Teilnahme am Dialog und die Nutzung der Immaterialgüterrechte sowie der Kenntnisse und Erfahrungen des Anbieters entschädigt werden; und
 - c) die Fristen und Modalitäten zur Einreichung des endgültigen Angebots.
- 3 Der Auftraggeber eröffnet in der Folge mit den nach Massgabe der Ausschreibungsunterlagen ausgewählten Anbietern einen Dialog, mit dem Ziel, den Leistungsgegenstand zu konkretisieren sowie die Lösungswege oder Vorgehensweisen zu ermitteln und festzulegen. Der Auftraggeber kann das Verfahren in verschiedene aufeinander folgende Phasen aufteilen, in denen jeweils die Zahl der teilnehmenden Anbieter nach sachlichen und transparenten Kriterien verringert wird.
- 4 Der Auftraggeber beachtet insbesondere die Vertraulichkeit sowie das Gleichbehandlungsprinzip und unterlässt jede den Wettbewerb verfälschende Weitergabe von Informationen, durch die bestimmte Anbieter gegenüber anderen begünstigt oder benachteiligt werden.
- 5 Der Auftraggeber dokumentiert den Ablauf und den Inhalt des Dialogs in geeigneter und nachvollziehbarer Weise.
- 6 Die im Dialog verbliebenen Anbieter werden über den Abschluss des Dialogs informiert und aufgefordert, auf der Grundlage der mit ihnen in der Dialogphase entwickelten Lösungen und Vorgehensweisen ihr endgültiges Angebot einzureichen.

Art. 29 Rahmenverträge

- 1 Der Auftraggeber kann Rahmenverträge abschliessen, die nach Massgabe **dieses Gesetzes** / **dieser Vereinbarung** ausgeschrieben werden. Gestützt auf einen Rahmenvertrag kann der Auftraggeber während dessen Laufzeit Einzelaufträge abrufen. Rahmenverträge dürfen nicht mit der Absicht oder der Wirkung verwendet werden, den Wettbewerb zu behindern oder zu beseitigen.

- 2 Die Laufzeit eines Rahmenvertrags beträgt höchstens vier Jahre. Eine automatische Verlängerung ist nicht möglich. In begründeten Fällen kann eine längere Laufzeit vorgesehen werden.
- 3 Wird ein Rahmenvertrag mit nur einem Anbieter geschlossen, so werden die auf diesem Rahmenvertrag beruhenden Einzelaufträge entsprechend den Bedingungen des Rahmenvertrags vergeben. Für die Vergabe der Einzelaufträge kann der Auftraggeber den jeweiligen Vertragspartner schriftlich auffordern, sein Angebot zu vervollständigen.
- 4 Werden aus zureichenden Gründen Rahmenverträge mit mehreren Anbietern geschlossen, erfolgt der Abruf von Einzelaufträgen nach Wahl des Auftraggebers entweder nach den Bedingungen des jeweiligen Rahmenvertrags ohne erneuten Aufruf zur Angebotseinreichung oder nach folgendem Verfahren:
 - a) vor Abruf jedes Einzelvertrags konsultiert der Auftraggeber schriftlich die Vertragspartner und teilt ihnen den konkreten Bedarf mit;
 - b) der Auftraggeber setzt ihnen eine angemessene Frist für die Abgabe der Angebote für jeden Einzelvertrag;
 - c) die Angebote sind schriftlich einzureichen und während der Dauer verbindlich, die in der Anfrage genannt ist;
 - d) der Auftraggeber schliesst den Einzelvertrag mit demjenigen Vertragspartner, der gestützt auf die in den Ausschreibungsunterlagen oder im Rahmenvertrag definierten Kriterien das beste Angebot unterbreitet.

V. Kapitel Vergabeanforderungen

Art. 30 Teilnahmebedingungen

- 1 Der Auftraggeber stellt im Rahmen des Vergabeverfahrens und bei der Erbringung der zugeschlagenen Leistungen die Erfüllung der allgemeinen Teilnahmebedingungen durch die Anbieter, wie die Einhaltung der geltenden Arbeitsschutzbestimmungen und Arbeitsbedingungen, die Bezahlung fälliger Steuern und Sozialversicherungsbeiträge, die Gleichbehandlung von Frau und Mann und den Verzicht auf Wettbewerbsabreden sicher.
- 2 Der Auftraggeber kann insbesondere eine Selbstdeklaration der Anbieter oder die Aufnahme in ein Verzeichnis verlangen, um die Einhaltung der Teilnahmebedingungen nachzuweisen.

Art. 31 Eignungskriterien

- 1 Der Auftraggeber legt in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen die wesentlichen Kriterien zur Eignung des Anbieters abschliessend fest. Die Kriterien müssen im Hinblick auf das Beschaffungsvorhaben objektiv erforderlich und überprüfbar sein.

- 2 Die Eignungskriterien können insbesondere die fachliche, finanzielle, wirtschaftliche, technische und organisatorische Leistungsfähigkeit sowie die Erfahrung der Anbieter betreffen.
- 3 Der Auftraggeber bezeichnet die Nachweise, die seitens der Anbieter zu erbringen sind.
- 4 Der Auftraggeber darf nicht zur Bedingung machen, dass der Anbieter bereits einen oder mehrere Aufträge eines unterstellten Auftraggebers erhalten hat.

Art. 32 Verzeichnisse

- 1 Der Auftraggeber kann ein Verzeichnis geeigneter Anbieter führen.
- 2 Der Auftraggeber, der ein Verzeichnis führt, veröffentlicht zumindest auf der elektronischen Plattform von Bund und Kantonen folgende Angaben:
 - a) Fundstelle des Verzeichnisses;
 - b) Information über die hinterlegten Kriterien;
 - c) Prüfungsmethoden und Eintragungsbedingungen;
 - d) Dauer der Gültigkeit und Verfahren zur Erneuerung des Eintrags.
- 3 Ein transparentes Verfahren muss sicherstellen, dass Gesuchseinreichung, Prüfung bzw. Nachprüfung der Eignung und Eintragung eines Bewerbers in das Verzeichnis oder dessen Streichung aus dem Verzeichnis jederzeit möglich sind.
- 4 In einem konkreten Beschaffungsvorhaben sind auch Anbieter zugelassen, die nicht im Verzeichnis figurieren, sofern sie den Eignungsnachweis erbringen.
- 5 Der Auftraggeber informiert die darin aufgeführten Anbieter, wenn das Verzeichnis nicht mehr weitergeführt wird.

Art. 33 Zuschlagskriterien

- 1 Der Auftraggeber prüft die Angebote anhand leistungsbezogener Zuschlagskriterien. Er kann neben dem Preis einer Leistung insbesondere Kriterien berücksichtigen wie Qualität, Zweckmässigkeit, Termine, technischer Wert, Wirtschaftlichkeit, Betriebs- und Lebenszykluskosten, Ästhetik, Nachhaltigkeit, Kreativität, Kundendienst, Lieferbedingungen, Infrastruktur, Innovationsgehalt, Funktionalität, Servicebereitschaft, Fachkompetenz oder Effizienz der Methodik.
- 2 Ausserhalb des Staatsvertragsbereichs kann der Auftraggeber ergänzend berücksichtigen, inwieweit der Anbieter Ausbildungsplätze für Lernende in der beruflichen Grundbildung anbietet.
- 3 Der Auftraggeber gibt die Zuschlagskriterien und ihre Gewichtung in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen bekannt. Sind Lösungen, Lösungswege oder Vorgehensweisen Gegenstand der Beschaffung, so kann auf eine Bekanntgabe der Gewichtung verzichtet werden.

Art. 34 Technische Spezifikationen

- 1 Der Auftraggeber bezeichnet in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen die erforderlichen technischen Spezifikationen.
- 2 Dabei definiert er, soweit möglich und angemessen, die technischen Spezifikationen insbesondere bezüglich Leistungs- und Funktionsanforderungen. Er stützt sich, soweit vorhanden, auf internationale Normen, ansonsten auf in der Schweiz verwendete technische Vorschriften, anerkannte nationale Normen oder Branchenempfehlungen.
- 3 Technische Spezifikationen in Bezug auf bestimmte Handelsmarken oder -namen, Patente, Urheberrechte, Muster oder Typen sowie der Hinweis auf einen bestimmten Ursprung oder bestimmte Produzenten sind nicht zulässig, es sei denn, dass es keine hinreichend genaue oder verständliche Art und Weise der Beschreibung des Beschaffungsbedarfs gibt und der Auftraggeber in diesem Fall in die Ausschreibungsunterlagen die Worte «oder gleichwertig» aufnimmt. Die Gleichwertigkeit ist durch den Anbieter nachzuweisen.
- 4 Der Auftraggeber kann technische Spezifikationen zur Förderung oder Erhaltung der natürlichen Ressourcen oder des Umweltschutzes vorsehen.

Art. 35 Bietergemeinschaften und Subunternehmer

- 1 Bietergemeinschaften und Subunternehmer sind zugelassen.
- 2 Der Auftraggeber kann die Bildung von Bietergemeinschaften und den Einsatz von Subunternehmern beschränken oder ausschliessen.
- 3 Mehrfachbewerbungen von Subunternehmern oder von Anbietern im Rahmen von Bietergemeinschaften sind ausgeschlossen, sofern sie in den Ausschreibungsunterlagen nicht ausdrücklich zugelassen sind.
- 4 Die charakteristische Leistung ist grundsätzlich vom Anbieter zu erbringen.

Art. 36 Lose und Teilleistungen

- 1 Der Anbieter hat grundsätzlich ein Gesamtangebot für den Beschaffungsgegenstand einzureichen.
- 2 Der Auftraggeber kann den Beschaffungsgegenstand in Lose aufteilen und an einen oder mehrere Anbieter vergeben.
- 3 Hat der Auftraggeber Lose gebildet, so können die Anbieter ein Angebot für mehrere Lose einreichen, es sei denn, der Auftraggeber habe dies in der Ausschreibung abweichend geregelt. Er kann festlegen, dass ein einzelner Anbieter nur eine beschränkte Anzahl Lose erhalten kann.
- 4 Behält sich der Auftraggeber vor, von den Anbietern eine Zusammenarbeit mit Dritten zu verlangen, so kündigt er dies in der Ausschreibung an.

5 Der Auftraggeber kann in der Ausschreibung vorbehalten, Teilleistungen zuzuschlagen.

Art. 37 Varianten

- 1 Den Anbietern steht es frei, zusätzlich zum Angebot der in der Ausschreibung beschriebenen Leistung Varianten vorzuschlagen. Der Auftraggeber kann diese Möglichkeit in der Ausschreibung beschränken oder ausschliessen.
- 2 Als Variante gilt jedes Angebot, mit dem das Ziel der Beschaffung auf andere Art als vom Auftraggeber vorgesehen, erreicht werden kann.

Art. 38 Formerfordernisse

- 1 Angebote und Anträge auf Teilnahme müssen schriftlich, vollständig und fristgerecht gemäss den Angaben in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen eingereicht werden.
- 2 Angebote und Anträge auf Teilnahme können elektronisch eingereicht werden, wenn dies in der Ausschreibung oder in den Ausschreibungsunterlagen vorgesehen ist und die seitens des Auftraggebers definierten Anforderungen eingehalten werden.

VI. Kapitel Ablauf des Vergabeverfahrens

Art. 39 Inhalt der Ausschreibung

Die Publikation einer Ausschreibung enthält mindestens folgende Informationen:

- a) Name und Adresse des Auftraggebers;
- b) Auftrags- und Verfahrensart sowie die einschlägige CPV-Klassifikation, bei Dienstleistungen zusätzlich die einschlägige CPC-Klassifikation;
- c) Beschreibung der Leistungen, einschliesslich der Art und Menge, oder wenn die Menge unbekannt ist, eine diesbezügliche Schätzung, sowie allfällige Optionen;
- d) Ort und Zeitpunkt der Leistung;
- e) Aufteilung in Lose, Beschränkung der Anzahl Lose und Zulassung von Teilangeboten;
- f) Beschränkung oder Ausschluss von Bietergemeinschaften und Subunternehmern;
- g) Beschränkung oder Ausschluss von Varianten;
- h) bei wiederkehrenden Leistungen wenn möglich eine Angabe des Zeitpunktes der nachfolgenden Ausschreibung und einen Hinweis, ob die Angebotsfrist verkürzt wird;
- i) gegebenenfalls einen Hinweis, ob Verhandlungen oder eine elektronische Auktion stattfinden;
- j) gegebenenfalls die Absicht, einen Dialog durchzuführen;
- k) die Frist zur Einreichung von Angeboten oder Teilnahmeanträgen;
- l) Formerfordernisse zur Einreichung von Angeboten oder Teilnahmeanträgen;
- m) die Sprache oder die Sprachen des Verfahrens und des Angebots;

- n) die Eignungskriterien und die geforderten Nachweise;
- o) die Höchstzahl der Anbieter, die im selektiven Verfahren zur Offertstellung eingeladen werden;
- p) die Zuschlagskriterien sowie deren Gewichtung, sofern diese Angaben nicht in den Ausschreibungsunterlagen enthalten sind;
- q) gegebenenfalls den Vorbehalt, Teilleistungen zuzuschlagen;
- r) die Gültigkeitsdauer der Angebote;
- s) die Bezugsquelle für die Ausschreibungsunterlagen sowie eine allfällige Vergütung für den Bezug;
- t) einen Hinweis, ob die Beschaffung in den Staatsvertragsbereich fällt; und
- u) **gegebenenfalls** eine Rechtsmittelbelehrung.

Art. 40 Inhalt der Ausschreibungsunterlagen

Soweit diese Angaben nicht bereits in der Ausschreibung enthalten sind, geben die Ausschreibungsunterlagen Aufschluss über:

- a) Name und Adresse des Auftraggebers;
- b) den Gegenstand der Beschaffung, einschliesslich technischer Spezifikationen und Konformitätsbescheinigungen, Pläne, Zeichnungen und notwendiger Instruktionen sowie Angaben zur nachgefragten Menge;
- c) Formerfordernisse und Teilnahmebedingungen für die Anbieter, einschliesslich einer Liste mit Angaben und Unterlagen, welche die Anbieter im Zusammenhang mit den Teilnahmebedingungen einreichen müssen, sowie eine allfällige Gewichtung der Eignungskriterien;
- d) die Zuschlagskriterien sowie deren Gewichtung;
- e) allfällige Anforderungen an die Authentifizierung und Verschlüsselung bei der elektronischen Einreichung von Informationen, wenn der Auftraggeber die Beschaffung elektronisch abwickelt;
- f) die Regeln, einschliesslich der Angabe jener Angebots Elemente, die sich auf die Bewertungskriterien beziehen, nach denen die Auktion durchgeführt wird, wenn der Auftraggeber eine elektronische Auktion durchführt;
- g) das Datum, die Uhrzeit und den Ort für die Öffnung der Angebote, falls die Angebote öffentlich geöffnet werden;
- h) alle anderen für die Offertstellung erforderlichen Modalitäten und Bedingungen; und
- i) Termine für die Erbringung der Leistungen.

Art. 41 Angebotsöffnung

- 1 Im offenen und selektiven Verfahren **sowie im Einladungsverfahren** werden alle fristgerecht eingereichten Angebote durch mindestens zwei Vertreter des Auftraggebers geöffnet.
- 2 Über die Öffnung der Angebote wird ein Protokoll erstellt. Darin sind mindestens die Namen der anwesenden Personen, die Namen der Anbieter, das Datum der Einreichung ihrer Eingaben, allfällige Angebotsvarianten sowie die jeweiligen Gesamtpreise der Angebote festzuhalten.
- 3 **Allen Anbietern wird spätestens nach dem Zuschlag auf Verlangen Einsicht in dieses Protokoll gewährt.**

Art. 42 Prüfung und Bewertung der Angebote

- 1 Der Auftraggeber prüft die eingegangenen Angebote auf die Einhaltung der Formerfordernisse. Offensichtliche Rechenfehler werden von Amtes wegen berichtigt.
- 2 Der Auftraggeber kann eine Bereinigung der Angebote durchführen, wenn dies aus Gründen der objektiven Vergleichbarkeit erforderlich und mit dem Gebot der Gleichbehandlung der Anbieter vereinbar ist. Er kann zu diesem Zweck Erläuterungen der Anbieter einholen. Ablauf und Inhalt der Angebotsbereinigung werden nachvollziehbar festgehalten.
- 3 Geht ein Angebot ein, dessen Preis im Vergleich zu den anderen Angeboten ungewöhnlich niedrig erscheint, kann der Auftraggeber beim Anbieter zweckdienliche Erkundigungen darüber einholen, ob er die Teilnahmebedingungen einhält und die weiteren Anforderungen der Ausschreibung verstanden hat.
- 4 Sofern die Eignungskriterien und technischen Spezifikationen erfüllt sind, werden die Angebote nach Massgabe der Zuschlagskriterien objektiv, einheitlich und nachvollziehbar geprüft und bewertet.
- 5 Wenn die umfassende Prüfung und Bewertung der Angebote einen unangemessenen Aufwand erforderte und wenn der Auftraggeber dies in der Ausschreibung angekündigt hat, kann er zunächst alle Angebote auf der Grundlage der eingereichten Unterlagen einer ersten Prüfung unterziehen und demgemäss rangieren. Auf dieser Grundlage wählt er nach Möglichkeit die drei bestrangierten Angebote aus, die einer weiteren Prüfung und Bewertung unterliegen.

Art. 43 Zuschlag

- 1 Das wirtschaftlich günstigste Angebot erhält den Zuschlag.
- 2 Der Zuschlag für weitgehend standardisierte Leistungen kann ausschliesslich nach dem Kriterium des niedrigsten Preises erfolgen.

Art. 44 Vertragsschluss

- 1 Der Vertrag mit dem Anbieter darf nach dem Zuschlag und nach dem Ablauf der Beschwerdefrist geschlossen werden, es sei denn, **das Bundesverwaltungsgericht / kantonale Verwaltungsgericht** habe einer Beschwerde gegen den Zuschlag aufschiebende Wirkung erteilt.
- 2 Ist ein Beschwerdeverfahren gegen die Zuschlagsverfügung hängig, ohne dass die aufschiebende Wirkung verlangt oder gewährt wurde, teilt der Auftraggeber den Vertragsschluss umgehend dem Gericht mit.

Art. 45 Abbruch

- 1 Der Auftraggeber kann das Vergabeverfahren aus zureichenden Gründen abbrechen, insbesondere wenn:
 - a) er das Vorhaben nicht verwirklicht;
 - b) kein Angebot die technischen Spezifikationen und weiteren Anforderungen erfüllt;
 - c) aufgrund veränderter Rahmenbedingungen günstigere Angebote zu erwarten sind;
 - d) die eingereichten Angebote keine wirtschaftliche Beschaffung erlauben oder den Kostenrahmen deutlich überschreiten;
 - e) hinreichende Anhaltspunkte für eine Wettbewerbsabrede unter den Anbietern bestehen; oder
 - f) eine wesentliche Änderung der nachgefragten Leistungen erforderlich wird.
- 2 Im Fall eines Abbruchs haben die Anbieter keinen Anspruch auf eine Entschädigung.

Art. 46 Ausschluss vom Verfahren und Widerruf des Zuschlags

Der Auftraggeber kann bei Vorliegen hinreichender Anhaltspunkte einen Anbieter von einem Vergabeverfahren ausschliessen, aus einem Verzeichnis streichen oder einen bereits erteilten Zuschlag widerrufen, wenn auf den Anbieter, seine Organe, einen beigezogenen Dritten oder dessen Organe insbesondere einer der folgenden Sachverhalte zutrifft:

- a) wenn sie die Voraussetzungen für die Teilnahme am Verfahren nicht oder nicht mehr erfüllen oder wenn der rechtskonforme Ablauf des Vergabeverfahrens durch ihr Verhalten beeinträchtigt wird;
- b) bei Angeboten und Anträgen auf Teilnahme mit wesentlichen Formfehlern oder wesentlichen Abweichungen von den verbindlichen Anforderungen einer Ausschreibung;
- c) bei unwahren oder irreführenden Aussagen und Auskünften gegenüber dem Auftraggeber;
- d) bei einer rechtskräftigen Verurteilung wegen eines Verbrechens sowie bei einem Verbrechen oder Vergehen zum Nachteil des jeweiligen Auftraggebers;
- e) bei einem Verstoss gegen anerkannte Berufsregeln sowie Handlungen und Unterlassungen, die ihre berufliche Ehre oder Integrität beeinträchtigen;
- f) wenn sie sich im Konkursverfahren befinden oder aus anderen Gründen als insolvent gelten;

- g) bei Nichtbeachtung der Arbeitsschutzbestimmungen und der Arbeitsbedingungen für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, der Gleichbehandlung von Frau und Mann in Bezug auf die Lohngleichheit sowie bei Nichteinhaltung der Bestimmungen zur Vertraulichkeit;
- h) bei einer Verletzung der Bestimmungen zur Bekämpfung der Korruption;
- i) bei einer Verletzung der Bestimmungen über die Schwarzarbeit;
- j) wenn sie sich den angeordneten Kontrollen widersetzen;
- k) bei Nichtbezahlung fälliger Steuern oder Sozialabgaben;
- l) wenn Wettbewerbsabreden getroffen wurden, die eine Beschränkung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken;
- m) im Falle der mangelhaften Erfüllung früherer Aufträge sowie in Fällen, bei denen sie in anderer Weise erkennen liessen, keine verlässlichen und vertrauenswürdigen Vertragspartner zu sein;
- n) falls sie an der Vorbereitung der Beschaffung beteiligt waren und der dadurch entstehende Wettbewerbsvorteil nicht mit geeigneten Mitteln ausgeglichen werden kann;
- o) falls sie ein ungewöhnlich niedriges Angebot einreichen, ohne auf Aufforderung hin nachzuweisen, dass die Teilnahmebedingungen eingehalten werden, und keine Gewähr für die vertragskonforme Erbringung der ausgeschriebenen Leistungen bieten; [oder]
- p) falls ein Anbieter nach Artikel 47 Absatz 1 von künftigen Vergaben rechtskräftig ausgeschlossen wurde; oder
- q) falls eine Anbieterin ihre Pflichten im Zusammenhang mit dem Einsichtsrecht gemäss Artikel 18 Absatz 1 verletzt.

Art. 47 Sanktionen

- 1 Der Auftraggeber / Der Auftraggeber oder die nach gesetzlicher Anordnung zuständige Behörde kann den Anbieter, der selber oder durch seine Organe in schwerwiegender Weise einen oder mehrere der Tatbestände von Artikel 46 Buchstabe d, g, [und] h und q erfüllt, verwarnen [oder], von künftigen Aufträgen des jeweiligen Auftraggebers für die Dauer von bis zu fünf Jahren ausschliessen, oder ihm eine Busse von bis zu zehn Prozent der bereinigten Angebotssumme auferlegen.
- 2 Diese Sanktionsmöglichkeiten gelten unbeschadet weiterer rechtlicher Schritte gegen den fehlbaren Anbieter oder seine Organe. Widerhandlungen gemäss Artikel 46 Absatz 1 Buchstabe l teilt der Auftraggeber der Wettbewerbskommission mit.
- 3 Unter den gleichen Voraussetzungen können die Sanktionen gemäss den Absätzen 1 und 2 auf einen vom Anbieter beigezogenen Dritten oder dessen Organe angewendet werden.
- 4 Der Auftraggeber und die nach gesetzlicher Anordnung zuständigen Behörden melden einen rechtskräftigen Ausschluss nach Absatz 1 einer vom Bundesrat bezeichneten Stelle / dem InöB. Diese Stelle / Das InöB führt eine nicht öffentliche Liste mit den sanktionierten

Anbietern und sorgt dafür, dass jeder Auftraggeber Aufschluss darüber erlangen kann, ob ein Anbieter in der Liste verzeichnet ist und auf welcher Grundlage und für welche Dauer eine Sanktion verfügt wurde. Bund und Kantone stellen einander alle nach diesem Artikel erhobenen Informationen zur Verfügung. Nach Ablauf der Sanktion wird der Eintrag gelöscht.

5 **Verstösst ein Auftraggeber gegen diese Vereinbarung, erlässt die Aufsichtsbehörde die angemessenen Weisungen und sorgt für deren Einhaltung.**

6 Werden für einen öffentlichen Auftrag finanzielle Beiträge gesprochen, so können diese Beiträge ganz oder teilweise entzogen oder zurückgefordert werden, wenn der Auftraggeber gegen **dieses Gesetz** / **diese Vereinbarung** verstösst.

VII. Kapitel Fristen und Veröffentlichungen, Statistik

Art. 48 Fristen

- 1 Bei der Bestimmung der Fristen für die Einreichung der Angebote oder Teilnahmeanträge trägt der Auftraggeber der Komplexität des Auftrags, der voraussichtlichen Anzahl von Unteraufträgen sowie den Übermittlungswegen Rechnung.
- 2 Im Staatsvertragsbereich gelten folgende Minimalfristen:
 - a) im offenen Verfahren: 40 Tage ab Publikation der Ausschreibung für die Einreichung der Angebote;
 - b) im selektiven Verfahren: 25 Tage ab Publikation der Ausschreibung für die Einreichung der Teilnahmeanträge und 40 Tage ab Einladung zur Offertstellung für die Einreichung der Angebote.
- 3 Eine Verlängerung dieser Fristen ist allen Anbietern rechtzeitig anzuzeigen.
- 4 Ausserhalb des Staatsvertragsbereichs beträgt die Frist für die Einreichung der Angebote in der Regel mindestens 20 Tage.

Art. 49 Fristverkürzung im Staatsvertragsbereich

- 1 Die Minimalfrist für die Einreichung der Angebote im offenen und selektiven Verfahren sowie die Frist für Teilnahmeanträge im selektiven Verfahren kann in Fällen nachgewiesener Dringlichkeit auf nicht weniger als zehn Tage verkürzt werden.
- 2 Der Auftraggeber kann die Minimalfrist von 40 Tagen nach Artikel 48 Absatz 2 Buchstabe a um je fünf Tage kürzen, wenn
 - a) die Ausschreibung elektronisch publiziert wird;
 - b) die Ausschreibungsunterlagen zeitgleich elektronisch publiziert werden; oder
 - c) Angebote auf elektronischem Weg entgegengenommen werden.

- 3 Der Auftraggeber kann die Minimalfrist von 40 Tagen nach Artikel 48 Absatz 2 Buchstabe a auf nicht weniger als zehn Tage verkürzen, sofern er mindestens 40 Tage bis höchstens zwölf Monate vor der Publikation der Ausschreibung eine Vorankündigung mit folgendem Inhalt publiziert hat:
 - a) Gegenstand der beabsichtigten Beschaffung;
 - b) ungefähre Frist für die Einreichung der Angebote oder Teilnahmeanträge;
 - c) Erklärung, dass die interessierten Anbieter dem Auftraggeber ihr Interesse an der Beschaffung mitteilen sollen;
 - d) Bezugsquelle für die Ausschreibungsunterlagen, und
 - e) alle weiteren zu diesem Zeitpunkt bereits verfügbaren Angaben gemäss Artikel 39.
- 4 Der Auftraggeber kann die Minimalfrist von 40 Tagen nach Artikel 48 Absatz 2 Buchstabe a auf nicht weniger als 10 Tage verkürzen, wenn er wiederkehrende Leistungen beschafft und bei einer früheren Ausschreibung auf die Fristverkürzung hingewiesen hat.
- 5 Unbeschadet anderer Bestimmungen nach diesem Artikel kann ein Auftraggeber beim Einkauf gewerblicher Waren oder Dienstleistungen oder einer Kombination der beiden die Frist zur Angebotseinreichung auf nicht weniger als 13 Tage verkürzen, sofern er die Bekanntmachung der beabsichtigten Beschaffung und die Ausschreibungsunterlagen gleichzeitig elektronisch veröffentlicht. Nimmt der Auftraggeber Angebote für gewerbliche Waren oder Dienstleistungen elektronisch entgegen, kann er ausserdem die Frist auf nicht weniger als zehn Tage kürzen.

Art. 50 Veröffentlichungen

- 1 Im offenen und selektiven Verfahren veröffentlicht der Auftraggeber die Ausschreibung, den Zuschlag sowie den Abbruch des Verfahrens auf einer gemeinsam von Bund und Kantonen betriebenen Internetplattform für öffentliche Beschaffungen. Überdies veröffentlicht er gemäss Artikel 23 Absatz 2 freihändig erteilte Zuschlüsse **mindestens** im Staatsvertragsbereich. Die Ausschreibungsunterlagen werden in der Regel zeitgleich und elektronisch zur Verfügung gestellt. Der Zugang zu diesen Veröffentlichungen ist unentgeltlich.
- 2 **Bei Bauaufträgen und damit verbundenen Lieferungen und Dienstleistungen sind die Ausschreibung und der Zuschlag wenigstens in der Amtssprache am Standort der Baute zu publizieren.**
- 2 **Ausserhalb des Staatsvertragsbereichs ist auf die sprachlichen Verhältnisse des Gebiets Rücksicht zu nehmen, in welchem der Auftrag zur Ausführung gelangt.**
- 3 Für jede Beschaffung im Staatsvertragsbereich, die nicht in einer Amtssprache der WTO ausgeschrieben wird, veröffentlicht der Auftraggeber zeitgleich mit der Ausschreibung eine Zusammenfassung der Anzeige in einer Amtssprache der WTO. Die Zusammenfassung enthält mindestens:

- a) den Gegenstand der Beschaffung;
 - b) die Frist für die Abgabe der Angebote oder Teilnahmeanträge; und
 - c) die Bezugsquelle für die Ausschreibungsunterlagen.
- 4 Im Staatsvertragsbereich erteilte Zuschläge sind innerhalb von 72 Tagen zu publizieren. Die Mitteilung enthält folgende Angaben:
- a) Art des angewandten Verfahrens;
 - b) Gegenstand und Umfang des Auftrags;
 - c) Name und Adresse des Auftraggebers;
 - d) Datum des Zuschlags;
 - e) Name und Adresse des berücksichtigten Anbieters;
 - f) Preis des berücksichtigten Angebots (inklusive Mehrwertsteuer).
- 5 Die Kantone können zusätzliche Publikationsorgane vorsehen.

Art. 51 Aufbewahrung der Unterlagen

- 1 Soweit keine weitergehenden Bestimmungen bestehen, bewahren die Auftraggeber alle Unterlagen im Zusammenhang mit einem Beschaffungsverfahren während drei Jahren ab Zuschlag auf.
- 2 Zu den aufzubewahrenden Unterlagen gehören:
 - a) die Ausschreibung;
 - b) die Ausschreibungsunterlagen;
 - c) das Offertöffnungsprotokoll;
 - d) die Korrespondenz über das Vergabeverfahren;
 - e) die Verhandlungsprotokolle;
 - f) Verfügungen im Rahmen des Vergabeverfahrens;
 - g) das berücksichtigte Angebot;
 - h) Daten zur Rückverfolgbarkeit der elektronischen Abwicklung einer Beschaffung; und
 - i) Berichte über im Staatsvertragsbereich freihändig vergebene Aufträge.

Art. 52 Statistik

- 1 **Der Bund** / **Die Kantone** erstellt/erstellen innerhalb von zwölf Monaten nach Ablauf eines Kalenderjahres zuhanden des Staatssekretariats für Wirtschaft (SECO) eine elektronisch geführte Statistik über die Beschaffungen des Vorjahres im Staatsvertragsbereich.
- 2 Die Statistiken enthalten mindestens die folgenden Angaben:
 - a) Anzahl und Gesamtwert der öffentlichen Aufträge jedes Auftraggebers im Staatsvertragsbereich gegliedert nach Bau-, Liefer- und Dienstleistungsaufträgen unter Angabe der CPC- oder CPV-Klassifikation;
 - b) Anzahl und Gesamtwert der öffentlichen Aufträge, die im freihändigen Verfahren vergeben wurden;

- c) Schätzungen zu den Angaben gemäss Buchstabe a und b mit Erläuterungen zur eingesetzten Schätzungsmethode, wenn keine Daten vorgelegt werden können.
- 3 Der Gesamtwert ist jeweils inklusive Mehrwertsteuer anzugeben.
 - 4 Die Gesamtstatistik des SECO ist unter Vorbehalt des Datenschutzes und der Wahrung von Geschäftsgeheimnissen öffentlich zugänglich.

VIII. Kapitel Rechtsschutz

Art. 53 Eröffnung von Verfügungen

- 1 Der Auftraggeber eröffnet Verfügungen durch Veröffentlichung oder durch individuelle Zustellung an die Anbieter. Die Anbieter haben vor Eröffnung der Verfügung keinen Anspruch auf rechtliches Gehör.
- 2 Die Verfügungen sind summarisch zu begründen und mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen.
- 3 Die summarische Begründung eines Zuschlags umfasst:
 - a) die Art des Verfahrens und den Namen des berücksichtigten Anbieters;
 - b) den Gesamtpreis des berücksichtigten Angebots **oder ausnahmsweise die tiefsten und die höchsten Preise der in das Vergabeverfahren einbezogenen Angebote**; und
 - c) die ausschlaggebenden Merkmale und Vorteile des berücksichtigten Angebotes.
- 4 Der Auftraggeber darf keine Informationen bekanntgeben, wenn dadurch:
 - a) gegen geltendes Recht verstossen oder öffentliche Interessen verletzt würden;
 - b) berechnigte wirtschaftliche Interessen der Anbieter beeinträchtigt würden; oder
 - c) der lautere Wettbewerb zwischen den Anbietern gefährdet würde.

Art. 54 Beschwerde

- 1 Gegen Verfügungen der Auftraggeber ist bei einem Auftragswert ab 150'000 Franken die Beschwerde **an das Bundesverwaltungsgericht / an das kantonale Verwaltungsgericht als einzige kantonale Instanz** zulässig.
- 2 Verfügungen nach Artikel 55 Absatz 1 Buchstaben c und g sind unabhängig vom Auftragswert mit Beschwerde anfechtbar.
- 3 **Für Beschwerden gegen Beschaffungen des Bundesverwaltungsgerichts ist das Bundesgericht direkt zuständig. Auf Beschwerden gegen Beschaffungen des Bundesgerichts findet Artikel 37 Absatz 3 Bundesgerichtsgesetzes vom 17. Juni 2005¹³ Anwendung.**

¹³ SR 173.110

- 3 Gegen die in Art. 55 Absatz 1 bezeichneten Verfügungen kann ausserdem [Variante 1: die Wettbewerbskommission] / [Variante 2: das Interkantonale Organ für das öffentliche Beschaffungswesen (InöB)] Beschwerde erheben mit dem Begehren, die Rechtswidrigkeit der Verfügung feststellen zu lassen.
- 4 Auf Aufträge ausserhalb des Staatsvertragsbereichs findet ein einfaches und rasches Verfahren mit kurzen Fristen, einfachem Schriftenwechsel und beschränkten Beweismitteln Anwendung. Zuständig ist die Einzelrichterin oder der Einzelrichter am Bundesverwaltungsgericht. Der Entscheid der Einzelrichterin oder des Einzelrichters wird auf Antrag einer Partei summarisch begründet und ist endgültig. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.
- 4 Für Beschwerden gegen Beschaffungen der oberen kantonalen Gerichtsbehörden ist das Bundesgericht direkt zuständig.
- 5 Gegen die Vergabe von Aufträgen gemäss Artikel 11 Buchstabe c besteht kein Beschwerderecht.

Art. 55 Beschwerdeobjekt

- 1 Durch Beschwerde anfechtbar sind ausschliesslich die folgenden Verfügungen:
 - a) die Ausschreibung des Auftrags;
 - b) der Entscheid über die Auswahl der Anbieter im selektiven Verfahren;
 - c) der Entscheid über die Aufnahme in oder die Streichung eines Anbieters aus einem Verzeichnis;
 - d) der Zuschlag und dessen Widerruf;
 - e) der Abbruch des Verfahrens;
 - f) der Ausschluss aus dem Verfahren; [und]
 - g) die Verhängung einer Sanktion; und
 - h) die Rückerstattung von Vergütungen oder die Preisreduktion als Folge des behördlichen Einsichtsrechts.
- 2 Anordnungen in den Ausschreibungsunterlagen, deren Bedeutung und Tragweite erkennbar sind, müssen zusammen mit der Ausschreibung angefochten werden.
- 3 Für Beschwerden gegen die Verhängung einer Sanktion finden die Bestimmungen dieses Gesetzes / dieser Vereinbarung zum rechtlichen Gehör im Verfügungsverfahren, zur aufschiebenden Wirkung und zur Beschränkung der Beschwerdegründe keine Anwendung.
- 4 Verfügungen in Beschaffungsverfahren mit einem Auftragswert von weniger als CHF 150'000 können, mit Ausnahme von Absatz 1 Buchstaben c und g, nicht mit Beschwerde angefochten werden.

Art. 56 Aufschiebende Wirkung

- 1 Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.

- 2 Während der Dauer der Beschwerdefrist und bis zum Entscheid über ein Gesuch um aufschiebende Wirkung durch das **Bundesverwaltungsgericht** / **kantonale Verwaltungsgericht** / darf der Auftraggeber weder den Vertrag mit dem berücksichtigten Anbieter schliessen noch Vorkehren treffen, welche den Ausgang einer Beschwerde präjudizieren können.
- 3 Das **Bundesverwaltungsgericht** / **kantonale Verwaltungsgericht** kann auf Gesuch hin aufschiebende Wirkung gewähren, wenn die Beschwerde als ausreichend begründet erscheint und keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Zur Frage der aufschiebenden Wirkung findet grundsätzlich nur ein Schriftenwechsel statt.
- 4 Ein rechtsmissbräuchliches oder treuwidriges Gesuch um aufschiebende Wirkung findet keinen Schutz. Schadenersatzansprüche des Auftraggebers und des berücksichtigten Anbieters sind von den Zivilgerichten zu beurteilen.

Art. 57 Anwendbares Recht

Das Verfügungs- und Beschwerdeverfahren richtet sich nach den allgemeinen Bestimmungen des **Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968¹⁴** / **der kantonalen Gesetze über die Verwaltungsrechtspflege**, soweit **das vorliegende Gesetz** / **diese Vereinbarung** nichts anderes bestimmt.

Art. 58 Beschwerdefrist und Beschwerdegründe

- 1 Beschwerden müssen schriftlich und begründet innert 20 Tagen seit Eröffnung der Verfügung eingereicht werden.
- 2 Es gelten keine Gerichtsferien.
- 3 Mit der Beschwerde können gerügt werden:
 - a) Rechtsverletzungen, einschliesslich Überschreitung oder Missbrauch des Ermessens; sowie
 - b) die unrichtige oder unvollständige Feststellung des rechtserheblichen Sachverhalts.
- 4 Die Angemessenheit eines Entscheids kann im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens nicht überprüft werden.
- 5 Im freihändigen Verfahren kann nur gerügt werden, es sei das falsche Verfahren angewendet worden.

Art. 59 Akteneinsicht

- 1 Im Verfügungsverfahren besteht kein Anspruch auf Akteneinsicht.

¹⁴ SR 172.021

- 2 Im Beschwerdeverfahren ist dem Beschwerdeführer auf Gesuch hin Einsicht in die Bewertung seines Angebots und in weitere entscheidungsrelevante Verfahrensakte zu gewähren, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Art. 60 Beschwerdeentscheid

- 1 Die Beschwerdeinstanz kann in der Sache selbst entscheiden oder diese an die Vorinstanz oder an den Auftraggeber zurückweisen. Im Falle einer Zurückweisung hat sie verbindliche Anweisungen zu erteilen.
- 2 Erweist sich die Beschwerde als begründet und ist der Vertrag mit dem berücksichtigten Anbieter bereits geschlossen, so stellt die Beschwerdeinstanz lediglich fest, inwiefern die angefochtene Verfügung das anwendbare Recht verletzt.
- 3 Gleichzeitig mit der Feststellung der Rechtsverletzung gemäss Absatz 2 entscheidet die Beschwerdeinstanz über ein allfälliges Schadenersatzbegehren.
- 4 Der Schadenersatz ist beschränkt auf die erforderlichen Aufwendungen, die dem Anbieter im Zusammenhang mit der Vorbereitung und Einreichung seines Angebots erwachsen sind.

Art. 61 Revision

Hat die Beschwerdeinstanz über ein Revisionsgesuch zu entscheiden, so gilt Artikel 60 Absatz 2 sinngemäss.

IX. Kapitel Behörden

Art. 62 Organe

- 1 Die Mitglieder der an der Vereinbarung beteiligten Kantone in der Schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltdirektoren-Konferenz (BPUK) bilden das Interkantonale Organ für das öffentliche Beschaffungswesen.
- 2 Das Interkantonale Organ ist zuständig für:
 - a) Erlass der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB);
 - b) Änderungen der IVöB unter Vorbehalt der Zustimmung der beteiligten Kantone;
 - c) Anpassung der Schwellenwerte;
 - d) Entgegennahme und Weiterleitung von Gesuchen um Befreiung von Auftraggebern von der Unterstellung unter diese Vereinbarung, sofern andere Unternehmen die Möglichkeit haben, diese Dienstleistungen in demselben geographischen Gebiet unter im Wesentlichen gleichen Bedingungen anzubieten (Auslinkklausel);

- e) Kontrolle über die Umsetzung der IVöB durch die Kantone und Bezeichnung einer Kontrollstelle;
 - f) Führen der Liste mit den sanktionierten Anbietern nach Massgabe von Artikel 47 Absatz 4;
 - g) Regelung der Organisation und des Verfahrens für die Anwendung der IVöB;
 - h) Tätigkeiten als Kontaktstelle im Rahmen der internationalen Übereinkommen;
 - i) Bezeichnung der kantonalen Delegierten in nationalen und internationalen Gremien sowie Genehmigung der entsprechenden Geschäftsreglemente.
- 3 Das Interkantonale Organ trifft seine Entscheide mit Dreiviertelmehrheit der Anwesenden, sofern mindestens die Hälfte der beteiligten Kantone vertreten ist. Jeder beteiligte Kanton hat eine Stimme, die von einem Mitglied der Kantonsregierung wahrgenommen wird.
- 4 Das Interkantonale Organ arbeitet mit den Konferenzen der Vorsteher der betroffenen kantonalen Direktionen, mit den Fachkonferenzen der Kantone und mit dem Bund zusammen.

Art. 63 Kontrollen

Die Kantone überwachen die Einhaltung dieser Vereinbarung durch die Auftraggeber und Anbieter.

X. Kapitel **Schlussbestimmungen**

Art. 64 **Vollzug**

- 1 Der Bundesrat erlässt die Ausführungsbestimmungen. Er kann die Kompetenz dem Eidgenössischen Finanzdepartement (EFD) oder in den Fällen von Artikel 7, 10 und 52 dem für das Beschaffungswesen zuständigen Bundesamt übertragen.
- 2 Der Bundesrat beachtet die Anforderungen der massgebenden Staatsverträge.

Art. 65 **Aufhebung und Änderung anderer Erlasse**

- 1 Das Bundesgesetz vom 16. Dezember 1994 über das öffentliche Beschaffungswesen wird aufgehoben.

2 Das Bundesgesetz vom 6. Oktober 1995¹⁵ über den Binnenmarkt wird wie folgt geändert:

Art. 5 Abs. 3

3 Die Beschaffungen von Kantonen und Gemeinden sowie anderer Träger kantonaler und kommunaler Aufgaben sowie die Konzessionsvergabe dieser Auftraggeber im Geltungsbereich der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen von 2015 (IV6B 2015) unterstehen in den Konkordatskantonen ausschliesslich den materiellen und verfahrensrechtlichen Bestimmungen der IV6B 2015, soweit sie die Mindeststandards dieses Gesetzes einhalten.

Art. 8 Abs. 1 und 2

- 1 Die Wettbewerbskommission überwacht die Einhaltung dieses Gesetzes und der IV6B 2015 durch Bund, Kantone und Gemeinden sowie andere Träger öffentlicher Aufgaben.
- 2 Sie kann Bund, Kantone und Gemeinden Empfehlungen zu vorgesehenen und bestehenden Erlassen und im Rahmen der IV6B 2015 zu öffentlichen Beschaffungen abgeben.

Art. 9 Abs. 1, Abs. 2 2. Satz, Abs. 2^{bis} und Abs. 3

- 1 Beschränkungen des freien Zugangs zum Markt sind in Form einer anfechtbaren Verfügung zu erlassen.
- 2 In Kantonen, die der IV6B 2015 beigetreten sind, richtet sich der Rechtsschutz gegen Entscheide kantonaler und kommunaler Auftraggeber im Bereich des öffentlichen Beschaffungswesens ausschliesslich nach dieser Vereinbarung.
- 2^{bis} Die Wettbewerbskommission kann Beschwerde erheben, um feststellen zu lassen, ob ein Entscheid den Zugang zum Markt in unzulässiger Weise beschränkt oder gegen die IV6B 2015 verstösst.
- 3 (aufgehoben)

Art. 10 Abs. 1

- 1 Die Wettbewerbskommission kann eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Verwaltungsbehörden sowie Rechtsprechungsorganen Gutachten über die Anwendung dieses Gesetzes und der IV6B 2015 erstatten.

Regelung des Behördenbeschwerderechts gemäss Vorschlag Vernehmlassung E-IV6B

In der Vernehmlassung zum Entwurf der revidierten IV6B wurde folgende Regelung des Behördenbeschwerderechts in der Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen vorgeschlagen:

Art. 52 Beschwerde

¹⁵ SR 934.02

1 ...

2 ...

3 Gegen die in Art. 53 Abs. 1 [E-IV6B]¹⁶ bezeichneten Verfügungen kann ausserdem [Variante 1: die Wettbewerbskommission] / [Variante 2: das Interkantonale Organ für das öffentliche Beschaffungswesen (IN6B)] Beschwerde erheben mit dem Begehren, die Rechtswidrigkeit der Verfügung feststellen zu lassen.

4

4 Das Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesverwaltungsgericht wird wie folgt geändert:

Art. 23 Abs. 2

3 Vorbehalten bleiben die besonderen Zuständigkeiten des Einzelrichters beziehungsweise der Einzelrichterin nach Artikel 111 Buchstabe c bis e des Asylgesetzes vom 26. Juni 19981, nach den Bundesgesetzen über die Sozialversicherung sowie nach dem Bundesgesetz über das öffentliche Beschaffungswesen.

5 Das Bundesgesetz vom 17. Juni 2005 über das Bundesgericht¹⁷ wird wie folgt geändert:

Art. 83 Bst. f Ziff. 2

2. wenn sich keine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung stellt, soweit nicht Beschwerden gegen Beschaffungen des Bundesverwaltungsgerichts, des Bundesstrafgerichts, des Bundespatentgerichts, der Bundesanwaltschaft sowie der oberen kantonalen Gerichtsinstanzen zu beurteilen sind.

Art. 66 Beitritt , Austritt, Änderung und Aufhebung

1 Jeder Kanton kann der Vereinbarung durch Erklärung gegenüber dem Interkantonalen Organ beitreten.

2 Der Austritt kann auf das Ende eines Kalenderjahres erfolgen. Er ist sechs Monate im Voraus dem Interkantonalen Organ anzuzeigen.

3 Der Beitritt und der Austritt sowie die Änderung oder Aufhebung dieser Vereinbarung werden der Bundeskanzlei durch das Interkantonale Organ zur Kenntnis gebracht.

¹⁶ Entspricht im vorliegenden Vergleichsdokument Art. 55 Abs. 1.

¹⁷ SR 173.110

Art. 67 Übergangsrecht

- 1 **Dieses Gesetz / Diese Vereinbarung** findet auf alle Aufträge Anwendung, die nach dem Inkrafttreten öffentlich ausgeschrieben werden oder, soweit keine öffentliche Ausschreibung erfolgt ist, die nach dem Inkrafttreten vergeben werden.
- 2 Im Falle eines Austrittes gilt diese Vereinbarung für die Vergabe von Aufträgen, die vor dem Ende eines Kalenderjahres, auf das der Austritt wirksam wird, ausgeschrieben werden.

Art. 68 Referendum und Inkrafttreten

- 1 **Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.**
 - 2 **Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.**
- 1 Diese Vereinbarung tritt in Kraft, sobald ihr zwei Kantone beigetreten sind. Das Inkrafttreten wird der Bundeskanzlei zur Kenntnis gebracht.
 - 2 Im Verhältnis zu den Kantonen, welche die vorliegende Vereinbarung vom XX:XX:XXXX nicht übernommen haben, gilt weiterhin unverändert die Vereinbarung vom 15. März 2001,

Anhänge Bund

Anhang 1: Positivliste Waren VBS

Anhang 2: Positivliste Dienstleistungen

Anhang 3: Positivliste Bauleistungen

Anhang 4: Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)

Anhänge Kantone

Anhang 1: Schwellenwerte Staatsvertragsbereich

Anhang 2: Schwellenwerte ausserhalb des Staatsvertragsbereichs

Anhang 3: Kernübereinkommen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO)